

Dagegen:

II 201

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde, bewegliche oder unbewegliche Sache beschädigt oder zerstört, oder wer ein fremdes Tier verstümmelt oder erschlägt, wird mit Freiheitsentziehung *bis zu drei Jahren* oder mit Besserungsarbeit, in minder wichtigen Fällen mit Geldstrafe bis zu 4000 Lewa bestraft."

„§ 110

Wer davon Kenntnis hat, dass irgendeines der in diesem Abschnitt vorgesehenen Verbrechen (Delikt gegen staatliches Eigentum) verübt werden soll oder verübt worden ist, und dies nicht den zuständigen Behörden anzeigt, wird mit Freiheitsentziehung bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 200 Lewa, jedoch nicht schwerer bestraft, als für das eigentliche Verbrechen vorgesehen ist.

(Anmerkung: Für privates Eigentum existiert keine entsprechende Bestimmung).

§ 111

Für Verbrechen, die in § 193 bis 197 und 200 (Delikte gegen privates Eigentum) vorgesehen sind, erhöht sich die im Gesetz vorgesehene Strafe um die Hälfte, sofern diese Verbrechen am staatlichen, kooperativen oder anderen öffentlichen Eigentum begangen wurden.

(§ 193—195 = Betrug)
(§ 196, 197 = Erpressung)
(§ 200 = Hehlerei)."